



Sehr geehrte Mandanten,

zum ersten Mal seit vielen Jahren wurden alle wichtigen Steuergesetze schon deutlich vor Weihnachten verabschiedet. Entsprechend ruhig ist es zum Jahreswechsel aus steuerlicher Sicht. Neue Gesetze für das kommende Jahr sind jedoch bereits in Arbeit, nicht nur die Erbschaftsteuerreform. Außerdem lesen Sie:

ALLE STEUERZAHLER

Änderung des Bewertungsrechts durch die Erbschaftsteuerreform	2
Einheitliche Steuernummer verzögert sich auf unbestimmte Zeit ☞	2
Festsetzungsfrist bei der Schenkungsteuer ☞	3
Steuerpflicht für Tagesmütter verschoben	4
Klagefrist beginnt erst mit vollständigem Einspruchsbescheid ☞	4
Entwurf einer CO ₂ -basierten Kraftfahrzeugsteuer	5
Kindergeld trotz verzögertem Referendariatsbeginn ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Umsatzsteuer auf Über- und Doppelzahlungen ☞	2
Individuelle Abschreibung von Vertreterrechten ☞	3
Durchlaufende Posten bei Rechtsanwälten und Notaren ☞	4
Zugriffsrecht auf die elektronische Buchführung	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Variable Vergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers ☞	4
--	---

ARBEITGEBER

Sachbezugswerte für 2008 ☞	2
Provisionsweitergabe führt zu Arbeitslohn ☞	5
Unfallversichert auch bei Schwarzarbeit ☞	6

ARBEITNEHMER

Bewertung von Sachbezügen	3
Voraussetzungen und Grenzen der doppelten Haushaltsführung	4

IMMOBILIENBESITZER

Einkünfteerzielungsabsicht bei erheblicher Fremdfinanzierung ☞	3
Abwehrkosten als nachträgliche Anschaffungskosten ☞	5

KAPITALANLEGER

Riester-Zulage nur bei Riester-Vertrag? ☞	5
---	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 1/2008

- 10.1. Lohnsteuer:** Anmeldung und Abführung für Dezember bzw. das 4. Quartal 2007.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für Dezember bzw. das 4. Quartal 2007.
Aufsichtsratssteuer: Anmeldung und Abführung für das 4. Quartal 2007.
Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen: Anmeldung und Abführung für das 4. Quartal 2007.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für Dezember 2007 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 14.1. Ende der Zahlungsschonfrist** für die am 10.1. fälligen Zahlungen.
- 29.1. Sozialversicherungsbeiträge:** Spätestens heute müssen die Januarbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingegangen sein.

AUF DEN PUNKT

»Es gäbe einen Weg, sämtliche Wirtschaftsprobleme zu lösen: man müsste die Selbstgefälligkeit steuerpflichtig machen.«

Jacques Tati

KURZ NOTIERT

Einheitliche Steuernummer verzögert sich auf unbestimmte Zeit

Schon im Sommer 2007 sollte jeder Bundesbürger und jedes Unternehmen eine bundeseinheitliche Steuernummer erhalten. Im September teilte dann das Bundeszentralamt für Steuern mit, dass sich die Ausgabe voraussichtlich bis zum Frühjahr 2008 verzögern würde. Inzwischen ist klar, dass auch dieser Termin nicht mehr zu halten ist. Auf eine Anfrage der FDP-Abgeordneten Ulrike Flach wollte das Bundesfinanzministerium keinen neuen Termin mehr nennen. Die technischen Schwierigkeiten scheinen weit größer zu sein, als man ursprünglich angenommen hat - inzwischen wurde für rund 2 Millionen Euro eine externe EDV-Firma eingeschaltet, um das Projekt noch zu retten.

Umsatzsteuer auf Über- und Doppelzahlungen

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist immer die Summe der für Lieferungen oder sonstige Leistungen erhaltenen Entgelte. Es spielt keine Rolle, ob die Entgelte irrtumsbedingt höher als vereinbart ausgefallen sind. So zählen auch Über- und Doppelzahlungen von Kunden unverändert zur Bemessungsgrundlage. Zugleich führt dies dazu, dass die weitere Behandlung der überhöhten Zahlungen durch das Unternehmen umsatzsteuerrechtlich irrelevant ist. Werden diese zunächst mit Verbindlichkeiten gegengebucht und erst nach einigen Jahren erfolgswirksam behandelt, darf nicht nachträglich erneut die Umsatzbesteuerung einsetzen. Werden Über- oder Doppelzahlungen jedoch zurückgezahlt, so liegt eine Minderung der Bemessungsgrundlage vor.

Sachbezugswerte für 2008

Inzwischen sind die Sachbezugswerte für das Jahr 2008 bekannt. Die neuen Werte betragen

- für eine freie Unterkunft monatlich 198,00 Euro im gesamten Bundesgebiet (2007: 198,00 Euro im Westen und 192,06 Euro im Osten), das entspricht 6,60 Euro pro Kalendertag;
- für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten unverändert kalendertäglich 6,83 Euro, davon entfallen 1,50 Euro auf ein Frühstück und 2,67 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen.

Änderung des Bewertungsrechts im Gesetzentwurf für die Erbschaftsteuerreform

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts verabschiedet.

Am 11. Dezember 2007 hat das Bundeskabinett dem Gesetzentwurf zur Reform der Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) zugestimmt. Darin enthalten ist zum einen die Überarbeitung der Erbschaftsteuer, über die wir im vergangenen Monat berichteten. Zum anderen enthält der Gesetzentwurf zahlreiche Änderungen im Bewertungsrecht. Hintergrund ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem die Richter eine wirklichkeitsnahe Bewertung der verschenkten oder vererbten Vermögenswerte verlangen.

- **Unbebaute Grundstücke:** Grundlage für die Bewertung unbebauter Grundstücke bleiben die Bodenrichtwerte. Im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage entfällt der pauschale Bewertungsabschlag von 20 %. Wertmindernde Eigenschaften sind zukünftig im Einzelfall über den Verkehrswert nachzuweisen.
- **Bebaute Grundstücke:** Abhängig von der Art der Immobilie sind für bebaute Grundstücke drei verschiedene Bewertungsverfahren möglich. Selbstgenutzte Wohnimmobilien sollen nach dem Vergleichswertverfahren bewertet werden, also durch Vergleich mit dem Kaufpreis ähnlicher Immobilien. Für Miet- und Geschäftsimmobilien und andere Immobilien mit einer marktüblichen Miete gilt das Ertragswertverfahren, das heißt, der Wert wird anhand des erzielbaren Reinertrags bestimmt. Bei zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien erfolgt außerdem ein Bewertungsabschlag von 10 %. Ist weder das Vergleichs- noch das Ertragswertverfahren anwendbar, so kommt das Sachwertverfahren zur Anwendung, bei dem es vor allem auf die Herstellungskosten und die altersbedingte Wertminderung ankommt.



- **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen:** Die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist etwas aufwendiger. Ein eventuell vorhandener Wohnanteil wird nach den Bewertungsgrundsätzen für bebaute Grundstücke bewertet, die pauschale Ermäßigung um 15 % entfällt allerdings. Der Betriebsteil wird entweder nach einem typisierenden Reinertragswertverfahren oder, falls der Betrieb niedrige oder gar negative Reinerträge abwirft, nach einer Mindestwertregelung bewertet.
- **Betriebsvermögen:** Am kompliziertesten gestaltet sich die Bewertung von Betriebsvermögen und den Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die verkehrswertorientierte Bewertung soll den Wert aus Verkäufen ähnlicher Betriebe unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurück liegen. Liegen keine vergleichbaren Verkäufe vor, wird meist die Ertragswertmethode angewendet. Dabei wird die Ertragskraft des Unternehmens mit einem Kapitalisierungszinssatz gleichgesetzt, den ein vergleichbares Investment in entsprechender Höhe erbringen müsste. Es sind aber auch noch eine Reihe anderer gebräuchlicher Bewertungsverfahren steuerlich anerkannt. ◀

Bewertung von Sachbezügen

Die Bewertung vor allem hochpreisiger Sachbezüge führt immer wieder zu Streit mit der Finanzverwaltung. Diese verweigert momentan die Anwendung der aktuellen Rechtsprechung.

Schon im Jahr 2006 hatte der Bundesfinanzhof ein Wahlrecht bei der Bewertung von Sachbezügen eingeräumt: Diese sollten entweder nach § 8 Abs. 2 EStG oder nach § 8 Abs. 3 ermittelt werden. Während die erste Vorschrift für alle Sachbezüge anwendbar ist und vom um übliche Preisnachlässe reduzierten Endpreis ausgeht, bezieht sich die zweite Vorschrift nur auf solche Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber in erster Linie Dritten verkauft oder erbringt. Dafür ist dann der um 4 % reduzierte normale Endpreis anzusetzen, von dem noch der Rabattpflichtbetrag von 1.080 Euro pro Kalenderjahr abzuziehen ist. Gerade bei hochpreisigen Sachbezügen macht sich das durchaus bemerkbar.

Beispiel: Der Arbeitnehmer eines Kfz-Händlers kauft ein Auto mit einem Listenpreis von 50.000 Euro zum Belegschaftspreis von 40.000 Euro. Wenn auch ein normaler Kunde beim Händler den Wagen mit bis zu 10 % Rabatt kaufen kann, ergibt sich nach der ersten Vorschrift ein steuerpflichtiger Sachbezug von 5.000 Euro (50.000 Euro abzgl. 10 % üblicher Rabatt = 45.000 Euro). Nach der zweiten Vorschrift ist dagegen der Listenpreis maßgeblich, sodass



der Sachbezug 6.920 Euro beträgt (50.000 Euro abzgl. 4 % Bewertungsabschlag und 1.080 Euro Rabattpflichtbetrag = 46.920 Euro).

Im März 2007 hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben darauf hingewiesen, dass es dieser Rechtsprechung nicht folgen will. Stattdessen

soll bei Verkäufen an Mitarbeiter immer die Rabattpflichtbetragsregelung zur Anwendung kommen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Damit wendet sich die Finanzverwaltung allerdings gegen eine Rechtsauffassung, die der Bundesfinanzhof bereits in älteren Urteilen zu anderen Sachverhalten vertreten hatte.

Inzwischen musste auch das Finanzgericht Niedersachsen über den Kauf eines Jahreswagens entscheiden. Der Steuerzahler hatte hier etwas anders argumentiert: Im Jahr 2001 seien das Rabattgesetz und die Zugabeverordnung abgeschafft worden. Alle Käufer könnten im Händlernetz entsprechende Rabatte - wie er sie durch den Arbeitgeber erhalte - aushandeln. Zudem hätten Reimporte zu deutlich günstigeren Konditionen beschafft werden können. Damit läge eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber Käufern vor, die nicht zugleich Arbeitnehmer des Autokonzerns seien.

Mit dieser Argumentation ist der Kläger zwar erst einmal gescheitert, das Finanzgericht ging von einer zulässigen Typisierung zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis aus. Doch die Revision ist jetzt beim Bundesfinanzhof anhängig, und in seiner Urteilsbegründung folgte das Finanzgericht immerhin dem Urteil des Bundesfinanzhofs. Vor diesem Hintergrund hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe die Finanzämter angewiesen, anhängige Einspruchsverfahren, in denen die Anwendung der Rabattpflichtbetragsregelung ungünstiger ist, bis zur Revisionsentscheidung ruhen zu lassen. In einem ähnlich gelagerten Fall sollte die Veranlagung daher auch per Einspruch offen gehalten werden. ■

Einkünfteerzielungsabsicht bei erheblicher Fremdfinanzierung

Darlehenszinsen für ein Mietobjekt können steuerlich nur dann geltend gemacht werden, wenn trotz der Fremdfinanzierung über längere Dauer ein Überschuss der Mieteinnahmen zu erwarten ist. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Eigentümer nicht nur die Herstellungskosten des Vermietungsobjekts, sondern auch anfallende Schuldzinsen fremdfinanziert, wodurch erhebliche Zinsen aufgelaufen sind, ohne dass durch ein Finanzierungskonzept von vornherein deren Kompensation durch spätere positive Ergebnisse ersichtlich war. Mit dem Fehlen einer Einkünfteerzielungsabsicht entfällt zugleich auch die Möglichkeit, die Schuldzinsen als Werbungskosten absetzen zu können.

Individuelle Abschreibung von Vertreterrechten

Übernimmt ein Handelsvertreter von seinem Vorgänger dessen Vertreterrechte gegen eine Einstandszahlung, liegt eine Anschaffung von immateriellen Wirtschaftsgütern vor. Deren Nutzungsdauer, welche für die Höhe der jährlichen AfA entscheidend ist, ergibt sich nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nach den individuellen Umständen des Einzelfalls. Die Bundesrichter sahen darin anders als das Finanzamt kein geschäftswertähnliches Wirtschaftsgut, und damit gilt auch keine generelle Regelnutzungsdauer von 15 Jahren. Vielmehr ist die zu erwartende Nutzungsdauer zu schätzen und der Abschreibung zu Grunde zu legen, ohne dass dabei verallgemeinerungsfähige Rahmenwerte möglich sind.

Festsetzungsfrist bei der Schenkungsteuer

Die Festsetzungsfrist für die Schenkungsteuer beginnt erst, wenn das Finanzamt von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt. Es kommt nicht darauf an, wann die Schenkung selbst vollzogen wird und die Steuer entsteht. Erlangt das Finanzamt also mehr als drei Jahre nach der Steuerentstehung Kenntnis von einer vollzogenen Schenkung, beginnt die Festsetzungsfrist mit dem Ablauf des Jahres der Kenntniserlangung. Das Bundesfinanzministerium hat ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofs bereits im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht und die allgemeine Anwendbarkeit beschlossen.

Klagefrist beginnt erst mit vollständigem Einspruchsbescheid

Erhalten Sie von Ihrem Finanzamt einen unvollständigen Einspruchsbescheid, sollten Sie innerhalb der regulären Klagefrist die Unvollständigkeit des Bescheids rügen. Denn dann beginnt die Klagefrist erst mit dem Zeitpunkt des Zugangs des vollständigen Bescheids. Der Bundesfinanzhof entschied außerdem, dass es egal ist, ob die erste, die letzte oder eine Zwischenseite fehlt. Ebenso ist die Relevanz des fehlenden Teils nicht entscheidend.

Variable Vergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Eine zusätzlich zum Festgehalt gewährte variable Vergütung, nach der dem Gesellschafter-Geschäftsführer für jeden abgerechneten Beratungstag ein Vergütungsanteil zusteht, entspricht einer Umsatztantieme. Damit ist sie nach Ansicht des Finanzgerichts Köln nur dann anzuerkennen, wenn dafür im Ausnahmefall besondere Gründe vorliegen, beispielsweise wenn sie nur während einer Aufbauphase gezahlt wird, in der erfahrungsgemäß niedrigere Gewinne anfallen und eine Gewinntantieme damit nicht leistungssteigernd wirkt. Andernfalls liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Durchlaufende Posten bei Rechtsanwälten und Notaren

Die von Rechtsanwälten und Notaren verauslagten Gebühren werden bei der Weiterberechnung an den Mandanten häufig nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Dies ist nur zulässig, wenn es sich um durchlaufende Posten handelt. Ansonsten liegt ein Auslagenersatz vor, der zum Entgelt der steuerpflichtigen Anwalts- bzw. Notarleistung zählt. Ein durchlaufender Posten setzt voraus, dass der Anwalt oder Notar lediglich als Mittelsperson im Zahlungsverkehr fungiert, aber eigentlich der Mandant zur Zahlung verpflichtet ist. Dies ist beispielsweise bei Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz der Fall, weil Gebührenschuldner nicht der Anwalt, sondern der Mandant ist. Grundbuchabrufgebühren, Kosten für den Aktenversand, Grundbuch- und Handelsregisterauszüge und Ähnliches sind dagegen umsatzsteuerpflichtiger Auslagenersatz. Die Verfügung geht auf einen Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zurück, daher ist bei zukünftigen Außenprüfungen von einer verstärkten Kontrolle in diesem Bereich auszugehen.

Steuerpflicht für Tagesmütter verschoben

Die ursprünglich ab 2008 geplante Steuerpflicht für Tagesmütter wurde kurzfristig um ein Jahr verschoben.

Im Mai hatte das Bundesfinanzministerium ein Schreiben veröffentlicht, nach dem Tagesmütter unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder ab dem 1. Januar 2008 generell steuerpflichtig sein sollen. Im Gegenzug sollte ein pauschaler Betriebsausgabenabzug von 300 Euro pro Monat und Kind berücksichtigt werden. Durch diese recht hohe Pauschale würden die Einkünfte zwar nur in den wenigsten Fällen den Grundfreibetrag übersteigen, womit in der Regel keine oder nur eine sehr geringe Steuer anfällt. Aber die Höhe des Einkommens würde auch zu einem Wegfall der kostenfreien Familien-Mitversicherung bei den gesetzlichen Krankenkassen führen.



Daher haben die Arbeits- und Sozialminister der Länder gegen diese Änderung Front gemacht, weil sie befürchteten, dass viele Tagesmütter bei einer finanziellen Schlechterstellung ihre Tätigkeit aufgeben könnten - und dies wäre ganz entgegen dem Ziel, die Kinderbetreuung bundesweit auszubauen. Kurz vor Jahresende haben die Finanzminister der Länder daher das Inkrafttreten der Neuregelung erst einmal um ein Jahr verschoben. Bis zum 30. Juni 2008 will man sich nun mit den Sozialministern und dem Bund auf eine Lösung einigen, die die Tagesmütter finanziell nicht schlechter stellt. Zumindest für 2008 bleibt es damit bei der bisherigen Fünf-Kinder-Grenze für die Steuerfreiheit der Einkünfte. ■

Voraussetzungen und Grenzen der doppelten Haushaltsführung

Der Bundesfinanzhof musste sich in mehreren Fällen mit der doppelten Haushaltsführung auseinandersetzen.

Im Sommer fällte der Bundesfinanzhof eine ganze Reihe von Urteilen, die sich mit der doppelten Haushaltsführung befassen, insbesondere der doppelten Haushaltsführung von Alleinstehenden. So spricht es nicht von vornherein gegen eine doppelte Haushaltsführung, dass ein Arbeitnehmer seinen Hausstand im Haus seiner Eltern hat. Es kommt vielmehr darauf an, dass der Arbeitnehmer im Rahmen einer Gesamtwürdigung einen eigenen Hausstand nachweisen kann, der auch seinen Lebensmittelpunkt darstellt. Nicht ausreichend ist, dass die Wohnung zwar über einen eigenen Eingang zu erreichen ist, ansonsten aber eine ganz überwiegende Anteilnahme am Haushalt der Eltern stattfindet, sodass der Alleinstehende als Teil des elterlichen Haushalts anzusehen ist.

Bei Alleinstehenden spricht allerdings einiges dafür, dass sich der Lebensmittelpunkt am Beschäftigungsort befindet, je länger die Beschäftigung dauert, und die weitere zur Verfügung stehende Wohnung lediglich für Besuchs- bzw. Ferienzwecke vorgehalten wird. In diesen Fällen muss das Finanzamt daher zuerst prüfen, ob sich der Lebensmittelpunkt weiter am Heimatwohnsitz befindet. Es ist auch von Bedeutung, ob eine entgeltliche oder unentgeltliche Nutzungsüberlassung der Wohnung im Haus der Eltern erfolgt, wobei die kostenlose Überlassung nicht zwingend gegen eine dop-

pelte Haushaltsführung spricht. Trägt der Arbeitnehmer die sonstigen Kosten, kann trotzdem ein eigener Hausstand vorliegen.

Generell der Höhe nach begrenzt ist der Werbungskostenabzug nach einem weiteren Urteil auf die Kosten für eine 60-m²-Wohnung zum örtlichen Durchschnittsmietsatz. Dabei ist nach der Urteilsbegründung außer Betracht zu lassen, ob der berufliche Status oder gesellschaftliche Verpflichtungen eine größere Wohnung rechtfertigen. Allerdings können gegebenenfalls die Kosten für ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer in der Zweitwohnung zusätzlich geltend gemacht werden. Umgekehrt können im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nur die Kosten geltend gemacht werden, die nicht auf das Arbeitszimmer entfallen. ■

Entwurf einer CO₂-basierten Kraftfahrzeugsteuer

Für 2009 ist die Umstellung der Kraftfahrzeugsteuer vom Hubraum auf den Schadstoffausstoß geplant.

Anfang Dezember hat die Bundesregierung die Eckpunkte für die Umstellung auf eine CO₂-bezogene Kraftfahrzeugsteuer beschlossen, die ab dem 1. Januar 2009 gelten soll. Diese Eckpunkte werden noch mit den Bundesländern abgestimmt, da sie die Erträge aus der Steuer erhalten. Im ersten Halbjahr 2008 soll dann ein Gesetzentwurf vorliegen. Zunächst ist die Umstellung aller ab dem 1. Januar 2009 erstmals zugelassenen Pkws auf eine CO₂- und schadstoffbezogene Besteuerung mit folgenden Komponenten vorgesehen:



- Einführung der für einen Fahrzeugtyp oder ein Einzelfahrzeug ermittelten CO₂-Emissionen statt des Hubraums als steuerliche Bemessungsgrundlage.

- Anwendung eines einheitlichen linearen CO₂-Tarifs mit einem nicht besteuerten „CO₂-Freibetrag“ von nicht mehr als 100 g/km, der besonders verbrauchsarme Fahrzeuge begünstigt.
- Umstellung des pauschalen Ausgleichs des Energiesteuervorteils (= Mineralölsteuer) für Diesel-Pkw von Hubraum- auf CO₂-Bezug.
- Begünstigung besonders schadstoffarmer Pkw, die vorzeitig allen Anforderungen künftiger Abgasnormen entsprechen, durch befristete Steuerbefreiung.

Für die am 31. Dezember 2008 bereits zugelassenen Pkw soll die bisherige hubraum- und schadstoffbezogene Besteuerung fortgeführt werden, allerdings mit folgenden Änderungen

- Anhebung der Steuersätze für Pkw der Euro-2-, Euro-3- sowie ggf. der Euro-4-Abgasnorm im Verhältnis zur emissionsabhängigen Besteuerung der Neufahrzeuge.
- Beibehaltung der deutlich höheren Steuersätze für Altfahrzeuge der Euro-1-Abgasnorm und der Abgasstufe „Euro-0“.

Schließlich ist noch eine Übergangsregelung geplant: Für verbrauchsarme Pkw der Euro-4- und Euro-5-Abgasnorm, die zwischen dem Tag des Kabinettsbeschlusses (5. Dezember 2007) und dem 31. Dezember 2008 erstmals zugelassen werden, soll die Steuer ebenfalls nach den neuen CO₂-bezogenen Kriterien erhoben werden, wenn diese Besteuerung vergleichsweise niedriger ist. ■

Abwehrkosten als nachträgliche Anschaffungskosten

Der Bundesfinanzhof hat eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf bestätigt und entschieden, dass Aufwendungen eines Grundstückserwerbers zur Befriedigung eines den Kaufvertrag anfechtenden Gläubigers zu den nachträglichen Anschaffungskosten für das Grundstück gehören. Die Anfechtung und die daraus folgenden Ansprüche schränken den Inhalt des erworbenen Eigentums ein. Damit dienen die Zahlungen zur Beseitigung dieser Eigentumseinschränkungen also wie die Zahlungen zur Ablösung dinglicher Belastungen dem Vollerwerb des Eigentums und sind deshalb entsprechend als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen.

Riester-Zulage nur bei Riester-Vertrag?

Soweit ein Steuerpflichtiger nicht selbst gesetzlich rentenversichert ist, sondern lediglich dessen Ehegatte, kann er die staatliche Förderung der Altersvorsorge im Rahmen der Riester-Rente nur dann erhalten, wenn er selbst einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die Förderung einer eigenen betrieblichen Altersvorsorge statt eines zertifizierten Vertrags nicht in Betracht kommt. Das im Steuerrecht ausgestaltete Wahlrecht zwischen der Förderung eines Riester-Vertrages und der betrieblichen Altersvorsorge steht nur dem gesetzlich Rentenversicherten selbst zu. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Provisionsweitergabe führt zu Arbeitslohn

Gibt eine Bank die Provision für die Vermittlung von Versicherungsverträgen, die ihre Mitarbeiter bei ihr zu normalen Konditionen abgeschlossen haben, an diese weiter, handelt es sich um uneingeschränkt steuerpflichtigen Arbeitslohn. Eine Sachleistung, auf die der Rabattfreibetrag anzuwenden gewesen wäre, liegt nicht vor. Wenn die abgeschlossenen Verträge selbst marktübliche Konditionen aufweisen, fehlt es an der verbilligten oder kostenlosen Weitergabe von Waren. Außerdem ist die Bank bei Abschluss lediglich in ihrer Eigenschaft als Verbundpartnerin aufgetreten, wie dies auch gegenüber jedem externen Kunden der Fall gewesen ist.

Kindergeld trotz verzögertem Referendariatsbeginn

Die eigene Ausbildung eines kindergeldberechtigten Kindes wird nicht dadurch beendet, dass sich der vorgesehene Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst, das Referendariat, verzögert, weil es zu viele Bewerber gibt. In diesem Fall wird die Ausbildung lediglich unterbrochen, nicht aber abgebrochen, wobei nach der Urteilsbegründung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz bei einer von vornherein feststehenden Aussichtslosigkeit auf einen Ausbildungsplatz noch nicht einmal eine Pro-forma-Bewerbung erforderlich ist.

Unfallversichert auch bei Schwarzarbeit

Erleidet ein Schwarzarbeiter einen Arbeitsunfall, hat er ebenfalls einen Anspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung. Denn für das Entstehen des Versicherungsschutzes kommt es nach einer Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber angemeldet worden ist oder nicht. Entscheidend sei vielmehr, dass im Unfallzeitpunkt eine nicht selbstständige Tätigkeit vorgelegen hat. Dass die Beschäftigung selbst einen Verstoß gegen das sozialversicherungsrechtliche Verbot unangemeldeter Arbeit darstellt, ist für die Bewertung des Unfalls als Arbeitsunfall unerheblich.

Zugriffsrecht auf die elektronische Buchführung

Das Finanzamt darf über sein Datenzugriffsrecht bei der elektronischen Buchführung auf sämtliche Konten zugreifen und muss sich nicht mit Ausdrucken abspeisen lassen.

Nun ist höchstrichterlich entschieden, dass das Zugriffsrecht des Finanzamts auf die elektronische Buchführung sehr umfassend ist. Auch wenn es sich nur um einen Aussetzungsbeschluss und nicht um ein Urteil handelt, wird sich die Finanzverwaltung sicher auf die darin festgelegten Grundsätze berufen. Einerseits ging es um die Frage, wie mit eingescannten Papierbelegen in elektronischer Form zu verfahren ist, andererseits um den Umfang des Zugriffs auf einzelne Buchführungskonten.

Nach Meinung der Richter muss der Unternehmer die digitalisierten Belege über sein Computersystem am Bildschirm lesbar machen. Das Angebot, die Belege auszudrucken und in Papierform bereitzustellen, genügt nicht - selbst wenn sich die Belege elektronisch eigentlich nicht weiterverarbeiten lassen. Einen Ausdruck darf das Finanzamt jedoch nach der Abgabenordnung zusätzlich verlangen.

Außerdem darf der Unternehmer nicht einzelne Konten für den Zugriff des Finanzamts sperren, die seiner Meinung nach nur das handelsrechtliche Ergebnis, nicht aber die steuerliche Bemessungsgrundlage beeinflusst haben (z.B. Drohverlustrückstellungen, nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, organschaftliche Steuerumlagen). Der Zugriff auf die Buchführung ist immer uneingeschränkt zu gewähren. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann